

Gemeinsamer Bericht
zu der Änderungsvereinbarung

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. November 2002 in der Fassung vom 25. April 2003, zuletzt geändert mit Änderungsvereinbarung vom 20. Dezember 2019

Der Vorstand der Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 13184

und

die Geschäftsführung der Aareal Immobilien Beteiligungen GmbH, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3480

erstatten folgenden gemeinsamen Bericht gem. §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293a AktG zur Änderung des zwischen der Aareal Bank AG und die Aareal Immobilien Beteiligungen GmbH bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags:

Die Parteien haben am 20. Dezember 2019 eine Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung der Aareal Immobilien Beteiligungen GmbH hat dieser Änderungsvereinbarung am 20. Dezember 2019 bereits zugestimmt. Die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird der Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 27. Mai 2020 nunmehr zur Zustimmung vorgelegt.

Der zwischen der Aareal Bank AG und der Aareal Immobilien Beteiligungen GmbH seit dem 10. November 2002 bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dient der Herstellung der ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organschaft. Die Organgesellschaft, die Aareal Immobilien Beteiligungen GmbH, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Aareal Bank AG (Organträger). In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellt sich die Organgesellschaft der Leitung durch die Aareal Bank AG und verpflichtet sich zur Gewinnabführung an diese. Im Gegenzug ist die Aareal Bank AG verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Die am 20. Dezember 2019 abgeschlossene Änderungsvereinbarung bestätigt die aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostengesetzes vom 20. Februar 2013, mit dem § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes geändert wurde, notwendig gewordene Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 26. März 2014 und ändert den Wortlaut der Verlustübernahmebestimmung wie folgt ab:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend“.

Ferner wurde der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nochmals auf weitere fünf Jahre abgeschlossen, um etwaige Zweifel bzgl. der Mindestlaufzeit auszuschließen. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bleiben unverändert.

Wiesbaden, 20. Dezember 2019

Aareal Bank AG

Aareal Immobilien Beteiligungen GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung